

Die Landrätin

51 - Kinder, Jugend und Familie
FDL S. Altemeyer/FGL D. Hinze

Sitzungsvorlage

Nr. 2023/645

Beschlussvorlage

Weiterfinanzierung der 3. Kraft in der DRK-Krippe Zernien und Breese/M.

Jugendhilfeausschuss	21.06.2023	TOP 5
Kreisausschuss	21.08.2023	TOP 8
Kreistag	25.09.2023	TOP 27

Beschlussvorschlag:

Die 3. Kraft in den Krippen der DRK-Kindertagesstätten Zernien und Breese/M. wird für das Kita-Jahr 2023/2024 weiterfinanziert, unter dem Vorbehalt der Mitfinanzierung der Samtgemeinde Elbtalau und unter der Bedingung, dass bei Unterschreitung der Krippengruppe unter 11 Kindern die 3. Kraft vorrangig als Vertretungskraft in den anderen Einrichtungen des DRK eingesetzt wird.

Sachverhalt:

Mit Stand 30.05.23 waren zum Stichtag 12 Kinder für die Krippe Zernien angemeldet. Die DRK Kreisverband Lüchow-Dannenberg gemeinnützige Betreuungsgesellschaft mbH hat auf dieser Grundlage weitere drei unterjährige Anmeldungen für Krippenkinder für das kommende Kita-Jahr angenommen und entsprechende Zusagen erteilt. Nunmehr sind zwei Eltern abgesprungen, womit nunmehr nur noch 10 Kinder mit Stand 1.10.2023 angemeldet sind und somit für die dritte Kraft keine Finanzhilfe fließen wird.

Eine vergleichbare Situation stellt sich in der DRK Krippe Breese/M. dar. Dort hat kurzfristig im Juni eine Familie den zum September gebuchten Krippen-Platz abgesagt. Somit sind aktuell zum 01.10.2023 auch dort nur noch 10 Kinder angemeldet. Weitere Platzzusagen wurden bereits zum 1.1.2024 (zwei Plätze) und zum 01.02.2024 (1 Platz) erteilt. Aus diesem Grund beantragen wir die Kostenübernahme für die dritte Kraft in der Krippe.

Das DRK beantragt daher mit Schreiben vom 01.06.2023 und 05.02.2023 die Anerkennung der Kosten für den Einsatz der dritten Kraft in der Krippe Zernien und Breese, um die unterjährigen Betreuungsbedarfe abdecken zu können. Hierüber ist ein Beschluss des Kreistages vor dem 01.08.2023 einzuholen, damit die dritte Kraft weiter beschäftigt werden kann.

Hintergrund:

Durch das geänderte Finanzierungsmodell der Finanzhilfe sind inzwischen nur noch die Zahlen zum 01.10. ausschlaggebend. Unterjährige Änderungen werden nicht mehr spitz abgerechnet. Selbst wenn die 3. Kraft erst ab dem Zeitpunkt des Erreichens der 11 Kinder (nach dem 01.10.) eingestellt wird, wird für diese keine Finanzhilfe gezahlt. Damit müssten die Personalkosten zu 100% über das Betriebskostendefizit finanziert werden.

Das NKiTaG sieht vor, dass ab dem 01.08.2025 die 3. Kraft ab dem 11. Kind verpflichtend ist. Auch bei einem unterjährigen Erreichen der 11 Kinder ist damit eine 3. Kraft nicht verpflichtend.

Unter dieser Maßgabe sind die Träger von Kindertagesstätten informiert, dass der Einsatz einer 3. Kraft unter diesen Bedingungen lediglich durch den Landkreis unterstützt werden kann, wenn zum 01.10. mindestens 11 Kinder die Krippengruppen besuchen. Alles andere würde aufgrund der bisher fehlenden Verpflichtung eine freiwillige Ausgabe darstellen.

Seit Änderung des Finanzierungsmodelles äußerten die Träger einstimmig ihre Bedenken bezüglich der Qualität der Betreuung sofern mehr als 10 Krippenkinder mit zwei Fachkräften betreut werden sollen. Insbesondere die Erfüllung der Aufsichtspflicht nach dem NKiTaG wird in Frage gestellt.

In den Krippengruppen der DRK-Kindertagestätten Zernien und Breese ist es arbeitsrechtlich erforderlich die 3. Kraft über den 01.08.2023 hinaus zu beschäftigen. Überdies liegen in beiden Krippen bereits 10 Verträge zum 01.10.2023 vor. Sofern die Gruppenszahl im Hinblick auf nur zwei finanzierte pädagogische Fachkräfte auf 10 Kinder reduziert würde, könnte unterjährig kein weiteres Krippenkind in Zernien und Breese aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass unterjährig auftretende Bedarfe für Krippenkinder z.B. in Zernien über 17 km nach Dannenberg verwiesen werden müssten. Im Hinblick auf ein bedarfsgerechtes Krippenangebot sollte die 3. Kraft weiterfinanziert werden. Unterjährige Anmeldungen sind aufgrund des Rechtsanspruches ab dem 1. Lebensjahr möglich und Verträge mit weiteren Krippenkindern sind bereits geschlossen. Solange kein 11. Kind die Krippe besucht, unterstützt die 3. Kraft bei Vertretungsbedarfen.

Anlagen: ohne

Klimawirkung:

Der Fachdienst Klimaschutz und Mobilität hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet

beratend begleitet

mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern bis zum 01.10. d.J. kein 11. Kind für die Krippengruppe angemeldet wird, zahlt das Land Niedersachsen keine Finanzhilfe für die 3. Kraft.

Die Arbeitgeber-Bruttokosten für die 3. Kraft betragen je rund **35.000,- Euro** im Jahr. Rund 14.600,- Euro entfallen hiervon auch das Kalenderjahr 2023 und werden in Abhängigkeit zu den übrigen Betriebskosten der Kindertagestätten über die Betriebskostenabrechnung in 2024 zahlungswirksam. Die übrigen 20.400,- Euro je Fachkraft fallen in 2024 an und werden im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Über die Jugendhilfevereinbarung mit der Samtgemeinde Elbtalaue entfallen bis zu 25 % der Kosten auf die Samtgemeinde. Die übrigen Kosten sind durch den Landkreis zu tragen.

gez. D. Schulz